



Per Mail an

Stabsstelle Gemeinden
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal
Frau Miriam Bucher

Liestal, 23.08..2022

Vernehmlassung Teilrevision Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Anton Lauber

Gerne nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 26. April 2022 und nehmen Stellung zur Vorlage betreffend die Teilrevision des Gemeindegesetzes.

Möglichkeit einer Untersuchungskommission / PUK auf Gemeindeebene

Grundsätzlich stehen wir der Möglichkeit der Schaffung einer PUK auf Gemeindeebene positiv gegenüber. Gerade in kleinen Gemeinden führen das Milizsystem und die Nähe der Einwohnerinnen und Einwohner manchmal zu Prozessen und Entscheiden, die rechtswidrig sind oder sich mindestens im Graubereich bewegen. In diesen Fällen reicht eine GPK eben nicht immer, um den Dingen auf den Grund zu gehen. Wir anerkennen aber, dass die bestehenden Möglichkeiten mit GPK und aufsichtsrechtlicher Anzeige in der Summe ausreichend sind, um vertiefte Prüfungen vornehmen zu können, auch wenn der Aufwand insgesamt deutlich grösser ist. Dass die GPK aber analog den RPK die Möglichkeit haben sollen, externe Fachpersonen beiziehen zu können, finden wir sehr gut, und es vermindert möglicherweise die Wahrscheinlichkeit, zusätzlich zu einer eigenen Geschäftsprüfung eine aufsichtsrechtliche Anzeige erstatten zu müssen. Wir können uns dem Vorschlag der Vorlage demnach anschliessen.

Einladung 30 Tage vor der Gemeindeversammlung

Bereits heute besteht die Möglichkeit, die Frist für die Einladung zur Gemeindeversammlung auf mehr als 10 Tage vorher anzusetzen, wenn die Gemeinden das für sich so regeln wollen. Und tatsächlich ist es auch bei der gesetzlich geregelten Minimalfrist von 10 Tagen möglich und kommt auch häufig vor, dass die Einladung effektiv früher versandt wird, wenn die Unterlagen bereit sind. Eine mindestens 30-tägige Frist wäre im Übrigen nicht nur im Interesse der Stimmberechtigten. Der Vorlauf für die Erstellung und den Versand der Gemeindeversammlungsunterlagen ist nicht unerheblich, gerade auch in Gemeinden mit Gemeindekommission, wo je nach Regelung die Beratung noch früher stattfinden müsste. Eine längere Frist würde dazu führen, dass einzelne Geschäfte erst später zur Beschlussfassung vorgelegt werden könnten, weil sie nicht rechtzeitig bereit sind. Mit der 10-tägigen Frist dagegen besteht im Notfall mehr Spielraum. Letztlich entscheiden aber die Stimmberechtigten, welche Frist ihnen angemessen erscheint, und da scheinen die mindestens 10 Tage bislang kein Problem zu sein.

**Sozialdemokratische Partei
Baselland**

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Ablehnungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung dem fakultativen Referendum unterstellen

Dass künftig auch Ablehnungsbeschlüsse dem fakultativen Referendum unterstellt sein sollen, begrüßen wir sehr. Die bekannte Problematik der Mobilisierung bei Partikularinteressen gilt bekanntlich nicht nur für die Zustimmung zu Vorlagen, sondern auch für deren Ablehnung. Der Vorschlag ist deshalb sehr willkommen und leistet einen Beitrag zur besseren demokratischen Legitimation von Gemeindeversammlungsbeschlüssen, egal ob ablehnend oder zustimmend.

Die in der Vorlage angeführte Möglichkeit, diese Frage auf kommunaler Ebene, also in der Gemeindeordnung, zu lösen, lehnen wir dezidiert ab. Zum einen ist eine Anpassung der Gemeindeordnung wegen des obligatorischen Referendums immer ein erheblicher Aufwand, den es, wenn er nicht zwingend notwendig ist, zu vermeiden gilt. Zum anderen aber und viel wichtiger geht es nicht darum, wie ein politisches Recht ausgestaltet wird, also ob zum Beispiel Wahlen in Behörden an der Gemeindeversammlung oder an der Urne stattfinden. Es geht vielmehr darum, dass man das politische Recht überhaupt hat. Und das darf nicht davon abhängen, in welcher Gemeinde man wohnt. Das Interesse der Stimmberechtigten an der politischen Meinungsbildung und Wahrnehmung ihrer demokratischen Rechte steht dem Interesse der Gemeindeautonomie gegenüber, und in diesem Fall kann der Entscheid nur zugunsten des Interesses der Stimmberechtigten lauten. Die Möglichkeit des fakultativen Referendums gegen Ablehnungsbeschlüsse ist daher wie vorgeschlagen im Gemeindegesetz zu verankern.

Weitere Änderungen

Den weiteren Änderungen können wir vorbehaltlos zustimmen.

Schlussbemerkung

Wir erlauben uns aber bei dieser Gelegenheit zu beantragen, die dringend notwendige Totalrevision des Gemeindegesetzes zeitnah anzugehen. Die vorliegende Teilrevision des mehr als 50 Jahre alten Gesetzes zeigt deutlich, dass dieses heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt und aufgrund der unzähligen Teilrevisionen der vergangenen Jahre in sich nicht mehr konsistent ist. Um weitere Teilrevisionen zu vermeiden ist deshalb eine Totalrevision zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Miriam Locher
Präsidentin SP Baselland